n) der Vorsitzende der Gesellschaft für Sport und Technik;

o) weitere Mitglieder.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ist Staatssekretär.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport werden vom zuständigen Mitglied des Präsidiums des Ministerrates auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport berufen.

§ 4

Zur Durchführung der Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport erläßt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport entsprechende Anordnungen.

§ 5

Beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport besteht ein Wissenschaftlicher Rat.

§ 6

Bei den Räten der Bezirke und Kreise werden als Fachorgane Sportreferate gebildet. Sie sind gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) doppelt unterstellt. Ihre Aufgabe besteht darin, in ihrem Wirkungsbereich die Entwicklung von Körperkultur und Sport zu fördern und zu unterstützen und die staatlichen Belange in bezug auf die Körperkultur wahrzunehmen.

§ 7

Die entsprechend dem § 11 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Errichtung von Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBl. S. 635) gebildeten Bezirks-, Kreis- und Stadtkomitees für Körperkultur und Sport werden aufgelöst.

§ 8

Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport regelt ein Statut.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Errichtung von Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (GBl. S. 635) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
Der Ministerpräsident für Körperkultur und Sport

Grotewohl Ewald

Verordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über die Deutsche Investitionsbank.

Vom 6. Juni 1957

§ 1

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Anordnung vom 13. Oktober 1948 zur Errichtung der Deutschen Investitionsbank (ZVOB1. S. 494).
2. Die Anordnung vom 6. April 1949 zur Änderung der Anordnung zur Errichtung der Deutschen Investitionsbank (ZVOB1. I S. 254).
3. Die Satzung der Deutschen Investitionsbank vom 13. Oktober 1948 (ZVOB1. S. 495).
4. Die Bekanntmachung vom 31, Mai 1949 über Änderungen der Satzung der Deutschen Investitionsbank (ZVOB1. I S. 461).

(2) Aufgaben und Tätigkeit regelt das Statut (GBl. I S. 326).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl Rumpf

Beschluß über das Statut der Deutschen Investitionsbank.

Vom 6. Juni 1957

Für die Deutsche Investitionsbank wird folgendes Statut erlassen:

Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Deutsche Investitionsbank (nachstehend Bank genannt) ist eine volkseigene Bank der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie untersteht dem Minister der Finanzen.

(2) Sitz der Bank ist Berlin.

(3) Die Bank unterhält Niederlassungen.

(4) Die Bank führt Dienstsiegel.

Aufgaben und Rechte

§ 2

Finanzierung der Investitionen

Die Bank finanziert nach dem in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Verfahren in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan, dem Staatshaushaltsplan und den bestätigten Finanzierungsplänen und auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen die planmäßi-